

Dagegen fehlt eine Registrierung von KLS 479 ¹/₂, obwohl für denselben Empfänger die Urkunde BÖHMER 1305, zwei Tage früher datiert, im Register steht. Hier ist also eine Auswahl getroffen, wenn der Registrator eine von ihm selbst geschriebene Urkunde, die er also kennen muß, nicht aufnimmt.

Die Anordnung des Registers ist nicht chronologisch, doch brauchte das einer sukzessiven Registerführung nicht zu widersprechen. Auch die Philipps VI. weisen starke chronologische Unregelmäßigkeiten auf.

Der Münchener Band kommt den besprochenen Codices im Reichsarchiv im Haag dadurch sehr nahe, daß auch Urkunden, die nicht in der kaiserlichen Kanzlei ausgestellt sind, darin abgeschrieben wurden. Pag. 6f. steht eine Urkunde der Pfalzgrafen Heinrich, Otto und Heinrich d. J. (undatiert, nicht bei BÖHMER). Darauf folgt eine Urkunde Heinrichs v. Kärnten (Const. 6, 574 n. 676.) Auf Blatt 9 steht eine Urkunde der österreichischen Herzöge Albrecht und Otto, die undatiert ist, und die SCHWALM auf 1330 vor April 23 setzt.¹ Das Original der Herzöge ist erhalten, datiert 1330 August 6.² Es stimmt in vielem mit dem Registereintrag überein, weicht aber auch in entscheidenden Punkten ab. Von einer Hilfe in Italien seitens der Herzöge ist in der ausgefertigten Urkunde nicht mehr die Rede, auch der Papst wird nicht mehr erwähnt. Nach dieser Sachlage möchte ich dem Registereintrag als kaiserlichen Entwurf ansehen, der zur Verhandlungsbasis mit den Österreichern genommen und schließlich in der Form der Urkunde von 1330 August 6 ratifiziert wurde. Auch die kaiserliche Urkunde in demselben Wortlaut besitzen wir, von SCHWALM leider nicht erwähnt.³ Beide endgültige Fassungen sind nicht registriert, auch sind bei weitem nicht alle Urkunden aufgenommen, die mit der österreichischen Aussöhnung zusammenhängen. Die beiden Urkunden OEFELE 758 letzter Absatz und 759 erster Absatz stimmen ebenfalls mit den Originalen nicht vollständig überein⁴, so daß man kaum bei ihnen Registrierung nach dem Original annehmen kann. Noch eine Auffälligkeit gehört in diesen Zusammenhang. In der undatierten Urkunde für Cambrai⁵ (OEFELE

¹) Const. 6, 628 n 739. ²) ib. 701 n 834. ³) Vgl. Const. 6, 701 n. 834; das Orig. der Kaiserurk. liegt im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. ⁴) Im Original des ersten Eintrags heißt das Datum: *dominico post invencionem S. Crucis*. ⁵) Das Datum ist wohl Speier, 1330 Juni 14 nach OEFELE 760, 1. Urkunde, vgl. Anhang n. 48.